Satzung des Reit - und Fahrvereins Fritzlar e. V.

\$ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ländlicher Reit - und Fahrverein Fritzlar e. V." und ist unter der Nr. VR 145 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Fritzlar. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Fritzlar – Homberg und durch den Kreisreiterbund Schwalm – Eder Mitglied im Hessischen Reit – und Fahrverband und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben

- Der Reit und Fahrverein Fritzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck,
 - a) seine Mitglieder durch Pflege des Reit und Fahrsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten k\u00f6rperlich und sittlich zu kr\u00e4ftigen.
 - b) Sie durch Pflege der Freundschaft und Kameradschaft miteinander zu verbinden.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbundes Hessen e. V, Frankfurt
 - b) zuständigen Landesverband (Hessischer Reit- u. Fahrverband), Dillenburg
 - c) zuständigen Spitzenverband des DSB (Deutsche Reiterliche Vereinigung), Warendorf

§ 3

Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fritzlar.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
 Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unstatthaft ist. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages durch Bankeinzug seitens des Reit – und Fahrvereins e. V. Fritzlar.

86

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn dieser schriftlich bis zum 30.09. des Jahres erklärt wurde.
- 3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
 - c) Sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt und mit diesen länger als drei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluß ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Kosten der Einberufung trägt der Berufungsführer

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie wählbar.

- 2. Jugendmitglieder und Kinder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahr grundsätzlich kein aktives Stimmrecht; sie sollen jedoch in der Mitgliederversamlung gehört werden. Das Stimmrecht ist beschränkt auf die Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers. Für die Wählbarkeit des Jugendwartes gilt ein Mindestalter von 18 Jahren und für den Jugendsprecher ein Mindestalter von 14 Jahren.
- Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch den Vorstand festzulegenden Benutzungsordnung zu benutzen.
- 4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

\$ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Angelegenheiten Folge zu leisten.
- 3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Beachtung des Tierschutzes und der LPO

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten; insbesondere
- a) Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht Unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Mitgliedsbeitrag

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresmitgliederbeitrag. Er ist am 1.1. jährlich im Voraus und bei späteren Eintritten sofort fällig.
- c) Im Bedarfsfalle können Umlagen erhoben werden.
 - Zu a): nach näherer Bestimmung des Vorstandes
 - Zu b) und c): Nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.
- d) Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach n\u00e4herer Weisung durch den Vorstand. F\u00fcr den Fall der Nichtleistung tritt eine Ersatztleistung in barem Geld ein. Die jeweilige H\u00f6he wird durch Vorstandsbeschlu\u00e4 festgestellt.

\$ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 13)
- 2. der Vorstand (§ 12)
- 3. die Jugendversammlung (§ 15)

§ 12

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer (Protokollant)
 - f) dem Pressewart
 - g)dem Jugendwart
 - h) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer aktiver Reiter sein soll,
- Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 Ausschüße haben dem Vorstand über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
- 3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- 4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, dann kann sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
- 8. Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens vier Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßige, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll in den ersten Monaten des neuen Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch einfachen Brief zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen, soweit anstehend
 - e) Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern.
 - g) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

 Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränktes Stimmrecht (s. § 15).

 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleicheit entscheidet der Vorsitzende.

 Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

 Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

 Die Versammlung wählt den Wahlausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Geschäftsführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens vier Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher erfolgen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 14

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Es sind ein oder zwei Ersatzpersonen für den Verhinderungsfall zu wählen.

Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Vorstandsmitglieder sind zur Jugendversammlung einzuladen und haben Stimmrecht. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10 % der jugendlichen Mitglieder.
- Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin geleitet. Die Einberufung der Jugendversammlung sollte schriftlich erfolgen.
- 4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin und den Jugendsprecher.

Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle drei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuß sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

- Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen t\u00e4tigen Jugendleiter.
- 6. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§16

Ehrungen

- 1. Ehrungen sind nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Ehrenordnung vorzunehmen.
- 2. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 17

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

\$18

Ordnungen

- Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder verändern.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Ehrenordnung.
- 3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen sowie Schiedsordnungen (Leistungsprüfungsordnung genannt LPO, Allgemeine Prüfungsordnung genannt APO) für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 4. Die unter 1.bis 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel, der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung der Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fritzlar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 20

Die Satzung wurde mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10. 3. 2001. angenommen und tritt mit Registergerichtseintragung in Kraft.